



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2023/05723**
Datum: 23.05.2023
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	23.05.2023	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben	25.05.2023	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	31.05.2023	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Änderungsantrag der AfD-Stadtratsfraktion zur Änderung des Baubeschlusses zur Erneuerung der Niederspannungsanlage, des Datenübertragungsnetzes und der Beleuchtungsanlagen für das Objekt Berufsbildende Schulen V für Gesundheit, Körperpflege und Sozia**

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Änderung des Baubeschlusses vom 12.07.2022 (VII/2022/03968) Baubeschluss zur Erneuerung der Niederspannungsanlage, des Datenübertragungsnetzes und der Beleuchtungsanlagen für das Objekt Berufsbildende Schulen V für Gesundheit, Körperpflege und Sozialpädagogik, Klosterstraße 9, 06108 Halle (Saale), gemäß der Bewilligung von Fördermitteln im Zuge des Fördermittelprogramms „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ mit einem erhöhten Kostenrahmen in einem Gesamtwertumfang von 1.357.600 € **unter der Bedingung, dass die Verwaltung zusichert vom verantwortlichen Planungsunternehmen Schadensersatz einzufordern soweit dies rechtlich möglich ist.**
2. Der Stadtrat beschließt eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung (VE) für das Haushaltsjahr 2023 im Finanzhaushalt für folgende Investitionsmaßnahme:

PSP-Element 8.23101024.700 Projekt: Berufsbildende Schulen V für Gesundheit, Körperpflege und Sozialpädagogik (Digitalpakt-PPP); HHPL Seiten 1011, 1245, 1273

Finanzpositionsgruppe 785* Auszahlungen für Baumaßnahmen in Höhe von 450.000 EUR.

Die Deckung erfolgt aus folgender Maßnahme:

8.42401028.700 SK R.-Koch-Straße, Ersatzneubau Laufhalle; HHPL Seiten 854, 1258, 1276

Finanzpositionsgruppe 785* Auszahlungen für Baumaßnahmen in Höhe von 450.000 EUR

gez. A. Raue
Fraktionsvorsitzender AfD- Stadtratsfraktion

Begründung:

Die Verwaltung ist Sachwalter des Steuergeldes. Es ist im Geschäftsverkehr üblich, dass für Schäden, die während einer Geschäftsbeziehung einer Vertragspartei zugefügt werden, derjenige haftet, der diese verursacht hat. Es ist nicht Aufgabe des Steuerzahlers hier das Geschäfts- und Haftungsrisiko des beauftragten Unternehmens zu übernehmen. Es unterliegt auch nicht der willkürlichen Entscheidung der Verwaltung, ob sie für eingetretene finanzielle Schäden vom Verursacher einen Ausgleich fordert oder nicht. Vielmehr ist es im Geschäftsverkehr üblich, dass entsprechende Haftung geltend gemacht wird und Schadenersatzansprüche durchgesetzt werden. Die entsprechenden Risiken im Geschäftsverkehr sind den Handelnden bekannt und unterliegen der Sorgfaltspflicht des Unternehmers.